

Tischvorlage: Mitteilung zu TOP 7 der 18. Sitzung des Naturschutzbeirates am 21.02.2024

Errichtung von acht genehmigungsbedürftigen Windkraftanlagen nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) südwestlich von Heimbach-Vlatten

Sachverhalt:

Die Energiekontor AG und die REA Umweltinvest GmbH beabsichtigen die Errichtung und den Betrieb von insgesamt acht Windenergieanlagen (WEA). Geplant sind fünf WEA vom Typ Vestas V172 -7.2 MW mit einer Nabenhöhe von 164 m und einer Gesamthöhe von 250 m und drei WEA vom Typ Vestas V162-7.2 MW mit einer Nabenhöhe von 119 m und einer Gesamthöhe von 200 m. Das Verfahren ist nicht öffentlich.

Die Anlagen sollen im unbeplanten Außenbereich der Stadt Heimbach, östlich des Zentralortes Heimbach, südwestlich von Vlatten und nordwestlich von Hergarten errichtet werden. Windenergieanlagen zählen planungsrechtlich zu den privilegierten Vorhaben nach § 35 BauGB.

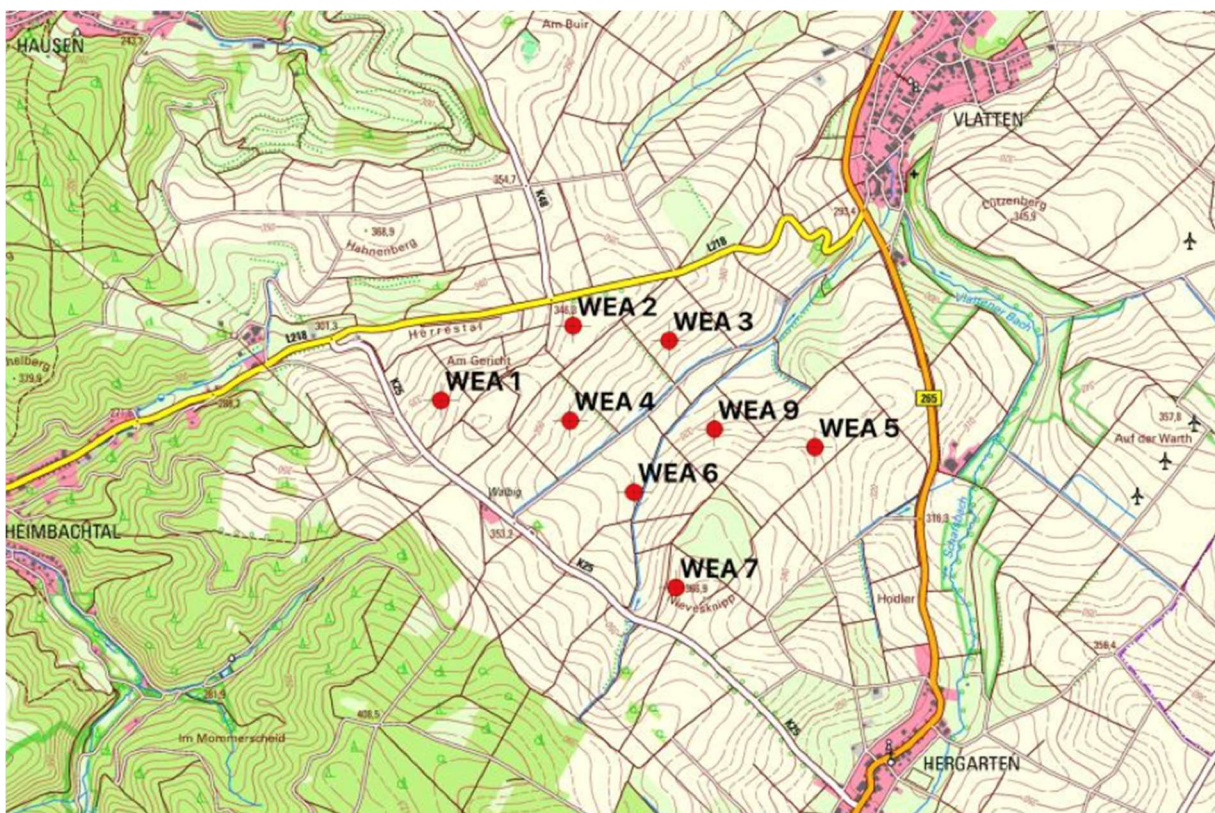


Abb. 1 Standort der geplanten 8 WEA bei Heimbach Vlatten

Bei dem Standort des geplanten Windparks handelt es sich derzeit um landwirtschaftlich genutzte Flächen, das hügelige Umland zeichnet sich aus durch ein Mosaik aus Acker- und Grünflächen, Waldbereichen, Feldgehölzen und dem Bachlauf „Im Dall“.

Der Standort der WEA 1 liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Terrassenlandschaft und Hänge zwischen Hausen und Heimbach“. Alle anderen geplanten WEA liegen im Bereich des Landschaftsschutzgebietes „Voreifel im Bereich Vlatten-Hergarten-Düttling“

Zur Beurteilung des Vorhabens liegen ein Artenschutzgutachten (ASP), ein Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) und eine Umweltverträglichkeitsvorprüfung sowie eine Kurzbeschreibung des Projektes vor. Die ASP und der LBP werden den Beiratsmitgliedern zur internen Information vorab zur Verfügung gestellt.

Auszüge aus den v.g. Unterlagen:

Grundlage für die Bewertung der artenschutzrechtlichen Belange sind avifaunistische Untersuchungen zwischen August 2021 und Juli 2022 und eine Auswertung von Daten Dritter.

Bei den Vogelkartierungen wurden insgesamt 54 Arten festgestellt. Im Rahmen der ASP 1 konnten für 12 der 14 hier diskutierten, windkraftsensiblen Vogelarten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen werden. In der ASP 2 wurden Kiebitz und Rotmilan vertiefend betrachtet. Der Kiebitz wurde als gelegentlicher Rastvogel in geringer Truppgröße im Untersuchungsraum festgestellt. Der Rotmilan brütete im Jahr 2022 im Abstand von 1.300 m zur nächsten geplanten WEA 1. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass für beide Arten nicht mit der Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu rechnen ist.

Für weitere, nicht-windkraftsensible Feldvogelarten (insbesondere Feldlerche, Rebhuhn, Wachtel) kommt es zu Flächenverlusten in einer Größenordnung von 2 ha. Eine Beanspruchung von Gebüsch, in denen planungsrelevante Arten brüten, sind derzeit nicht geplant. Ganz allgemein ist zum Schutz der Vögel eine Bauzeitenregelung zu beachten.

Im hiesigen Raum ist mit mindestens 6 windkraftsensiblen Fledermausarten zu rechnen: Breitflügelfledermaus, Kleiner und Großer Abendsegler, Rohhaut-, Zweifarb- und Zwergfledermaus. Daher ist es im Sinne des vorsorglichen Artenschutzes notwendig, die WEA gemäß den Angaben im Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ zwischen dem 01.04. und 31.10. eines Jahres in Nächten mit geringen Windgeschwindigkeiten (< 6m/sec) in Gondelhöhe und Temperaturen ab 10°C abzuschalten. Parallel kann der Betreiber der WEA ein zweijähriges Batcordermonitoring in der Höhe durchführen lassen. Dabei sind 4 der 8 geplanten Anlagen mit einem Batcorder auszustatten. Auf Basis des Batcordermonitorings im ersten Jahr können die Abschaltzeiten dann im zweiten Jahr, in dem ebenfalls noch einmal permanent überwacht wird, angepasst werden. Die Installation von Bewegungsmeldern im Mastfußbereich sollte vermieden werden. Nach derzeitigem Stand befinden sich in den wenigen betroffenen Gebüsch keine geeigneten Quartierstrukturen. Je nach Baubeginn sollte dies noch einmal vorab überprüft werden.

Zum Ausgleich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist, gemäß § 31 Abs. 4 und 5 des Landesnaturschutzgesetzes NRW (LNatSchG NRW) i.V. mit dem Verfahren zur Landschaftsbildbewertung, im Zuge der „Ersatzgeld-Ermittlung für Eingriffe in das Landschaftsbild durch den Bau von Windenergieanlagen in NRW“ ein Ersatzgeld zu zahlen. Im Landschaftspflegerischen Begleitplan wurde ein Ersatzgeld von 605.394 € ermittelt.

Die Baumaßnahme stellt im Sinne des § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) einen Eingriff dar. Im Rahmen der angewandten Eingriffsregelung (Bewertungsverfahren LANUV 2008) ist daher ein ökologisches Defizit zu ermitteln. Das Defizit wurde mit insgesamt 32.156 ökologischen Werteinheiten ermittelt, die zum Baubeginn durch eine geeignete Maßnahme auszugleichen sind.

Mit Datum vom 14.02.2024 wurde die Untere Naturschutzbehörde (UNB) zu einer Stellungnahme zur Errichtung und zum Betrieb der oben beschriebenen acht Windenergieanlagen (WEA) in Heimbach-Vlatten für genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) bis zum 14.03.2024 aufgefordert.

Das Verfahren besitzt Konzentrationswirkung, so dass das naturschutzfachliche Verfahrensrecht nicht zur Anwendung kommt. Damit sind formell keine rechtlich eigenständigen Genehmigungen, Zustimmungen, Ausnahmen und Befreiungen durch die UNB erforderlich bzw. möglich. Soweit möglich wird der Beirat jedoch auch ohne rechtliche Verpflichtung im Verfahrensablauf einbezogen bzw. informiert.

Da die Abgabe der Stellungnahme der UNB nach der Beiratssitzung erfolgen kann, besteht die Möglichkeit, ggf. aus dem Beirat kommende Impulse in die Stellungnahme der UNB aufzunehmen.